

del sowohl im Befendungs- als im Ausgangorte das Verfahren nach der Zollordnung Statt.

C. Transport im Inlande.

1) Waaren im freien Verkehre.

§. 24.

Die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transportes im Grenzbezirke und im Binnenlande kommen auch bei Befendungen mittelst der Eisenbahn in Anwendung.

Nur zum Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk wird der in der Zollordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimations-Scheine nicht gefordert, dagegen haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zoll- (Steuer-) Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2) Uebergangsteuerpflichtige Waaren.

§. 25.

Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande, beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer innern direkten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen für den Transport versehen sind.

3) Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 26.

Wenn Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet, mit Begleitscheinen oder anderen, dieselben vertretenden Bezeichnungen von einem Orte, in welchem sich eine Abfertigungsstelle (§. 5) befindet, nach einem andern an den der Eisenbahn belegenen Orte, in welchem ein Hauptamt mit Niederlage seinen Sitz hat, mittelst der Eisenbahn versendet werden sollen, so können sie unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1) verladen und unter Verschluss der Wagen (§. 7), sowie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§. 17) in der Art nach dem Bestimmungsorte abgefertigt werden, daß der Wagenverschluss die Stelle des Collo-Verschusses vertritt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 27.

Die Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes kommen auch bei dem Transporte auf den